

Jurius

## **Stadion Zürich: Bundesgericht weist Beschwerde der Anwohner zurück**

Verwaltungsgericht muss bei Schattenwurf nochmals über die Bücher

---

BGer – Der Rechtsstreit um das geplante Fussballstadion auf dem Zürcher Hardturm dauert weiter an. Das Bundesgericht verlangt, dass das Zürcher Verwaltungsgericht beim Schattenwurf noch einmal über die Bücher geht.

---

Rechtsgebiet(e): Bau- und Raumplanungsrecht. Bodenrecht

Zitiervorschlag: Jurius, Stadion Zürich: Bundesgericht weist Beschwerde der Anwohner zurück, in: Jusletter 17. März 2008

[Rz 1] Das Zürcher Verwaltungsgericht hatte der Stadion Zürich AG im Juni 2007 die Auflage gemacht, vor der Baufreigabe für die Mehrbeschattung einer Nachbarliegenschaft die Zustimmung von deren Besitzer einzuholen. Dies ist nun nicht mehr nötig: Das Bundesgericht weist stattdessen das Verwaltungsgericht an, den Schattenwurf nochmals neu zu bewerten.

[Rz 2] Abgesehen von diesem Punkt hat das Bundesgericht sowohl die Beschwerden der Anwohner wie auch jene der Stadion Zürich AG abgewiesen. Eigentümer und Bewohner der nahen «Bernoulli-Siedlung» hatten geltend gemacht, dass die Einordnung des Stadionprojekts in die Umgebung nicht korrekt geprüft worden sei.

[Rz 3] Ausserdem hätten die Vorinstanzen in diesem Zusammenhang zu Unrecht auf einen Augenschein vor Ort verzichtet. Das Bundesgericht stimmte den Ausführungen des Verwaltungsgerichts voll und ganz zu. Dieses hatte die Baubewilligung weitgehend bestätigt und die Auffassung vertreten, dass die Einordnungsfrage durch den rechtskräftigen Gestaltungsplan entschieden worden sei.

[Rz 4] Darin sei das offenkundige Spannungsverhältnis zwischen dem monumentalen Stadionbau und der kleinmassstäblichen Bernoulli-Siedlung als Ergebnis der gebotenen Interessenabwägung in Kauf genommen worden.

[Rz 5] Abgewiesen hat das Bundesgericht auch jenen Punkt der Beschwerde der Stadion Zürich AG, der sich gegen eine Ausnahmewilligung des Kantons für den Einbau einer Gebäudesohle unter dem mittleren Grundwasserspiegel richtet. Eine solche Bewilligung hat das Verwaltungsgericht der Bauherrschaft auferlegt.

[Rz 6] Die Trägerschaft des geplanten Stadions befürchtete insbesondere, dass gegen diese Ausnahmewilligung erneut rekuriert würde, was zu weiteren Verzögerungen des Projekts führen würde. Mit dem Urteil des Bundesgerichts könnte dieser Fall nun tatsächlich auch eintreten.

[Rz 7] Bis die Baubewilligung fürs Zürcher Stadion rechtskräftig wird, hat das Bauprojekt nun also noch zwei Hürden zu nehmen. Zum einen die besagte Ausnahmewilligung betreffend Grundwasser, zum anderen die Neubeurteilung des Schattenwurfs durch das Verwaltungsgericht.

[Rz 8] Laut Bundesgerichtsurteil war zwar die Berechnungsart, die das Verwaltungsgericht zur Bestimmung des Schattenwurfs angewendet hat, grundsätzlich korrekt. Jedoch muss das Gericht das angewandte Vergleichsmodell anpassen.

[Rz 9] Nach der Neubeurteilung des Schattenwurfs stellt sich dann heraus, ob das Verwaltungsgericht die zusätzliche Beschattung weiterhin als übermässig einstuft und es daher einer Einwilligung der Besitzer der Nachbarliegenschaft bedarf. Da die Stadt Zürich, die zur Trägerschaft des Stadions gehört, die betroffene Liegenschaft besitzt, dürfte das Bauprojekt aber kaum an dieser Einwilligung scheitern.

Urteil 1C\_267/2007 und 1C\_269/2007 vom 28. Februar 2008

Quelle: SDA

\* \* \*